



Merkblatt zu Leistungen für Bildung und Teilhabe ab 01.01.2011
Stand: 01.10.2017

Ab 01.01.2011 besteht für Kinder, die Leistungen nach dem SGB II, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für diese Leistungen sind die Kommunen verantwortlich, die Umsetzung erfolgt für Bezieher von Leistungen nach SGB II, die im Stadtgebiet Heidelberg wohnen, über das Jobcenter. Anträge für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld werden durch das Amt für Soziales und Senioren entgegen genommen.

1. Welche Leistungen können Kinder erhalten?

- Kostenübernahme für eintägige Schul- und Kindergartenausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in Höhe der tatsächlichen Kosten (ohne Taschengeld)
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Form einer Pauschale in Höhe von 70 € zum 1. August und 30 € zum 1. Februar eines Jahres
- Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
- Lernförderung, soweit sie ergänzend zu schulischen Angeboten geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen, d.h. in der Regel zur Erreichung der Versetzung. Zur Feststellung des Bedarfs benötigen wir in der Regel eine Kopie des letzten Zeugnisses sowie eine Bestätigung des jeweiligen Fachlehrers (den hierfür vorgesehenen Vordruck erhalten Sie im Jobcenter)
- Kostenübernahme für Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule oder Kindertageseinrichtungen (Eigenanteil 1 € pro Essen)
- Kostenübernahme für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von bis zu 10 € monatlich. Hierunter können Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Kultur, Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit fallen sowie Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

Die Leistungen für Schüler können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden, soweit kein Ausbildungsgehalt bezogen wird. Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden.

Einige Vergünstigungen z.B. für Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen und Ermäßigung für den Besuch der Musik- und Singschule, werden darüber hinaus durch die Stadt Heidelberg als freiwillige Leistung für Inhaber des Heidelberg-Pass gewährt. Den Heidelberg-Pass erhalten Sie unter Vorlage Ihres aktuellen Bewilligungsbescheids über Arbeitslosengeld II beim Bürgeramt der Stadt Heidelberg.

2. In welcher Form werden die Leistungen gewährt?

Leistungen werden grundsätzlich in Form von Sachleistungen gewährt, d.h. durch Ausstellung von Gutscheinen oder Direktzahlung an den Anbieter.

Lediglich für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten ist eine Geldleistung an die Leistungsberechtigten vorgesehen.



3. Ist ein Antrag erforderlich?

Alle Leistungen nach dem SGB II werden ab dem Monat der Antragstellung gewährt, dies gilt auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Leistungen für Bildung und Teilhabe werden jeweils ab dem Antragsmonat und längstens für den aktuellen Bewilligungsabschnitt gewährt.

Der Antrag auf Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe wirkt auf den Beginn des aktuellen Bewilligungsabschnitts zurück. Die Schulpauschale wird in der Regel von Amts wegen gewährt- hierfür ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Für Schüler ab 15 Jahre wird die Schulpauschale nach Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung ausgezahlt.

Achten Sie daher darauf, dass Sie ggf. zustehende Leistungen rechtzeitig beantragen.
Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen für jeden Bewilligungsabschnitt neu beantragt werden!
Anträge können formlos oder auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt gestellt werden.

